

erst nach dem Feste Johannis d. L., auf den Sommerdienst aber erst nach Neujahrstag von den Brodherrn gebungen werden, resp. sich bei diesen verdingen darf.

302. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Oster-Feuer.)

Clement August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Das unter großem Volkzulauf und manchfaltigen Ausschweifungen am Abende des Oster-Tages stattfindende Anzündungen der sogenannten „Paesch- oder Oster-Feuer“, zu welchen mehrere Tage vorher die Materialien, durch Umgang der jungen Burschen, von den Einwohnern, mitunter gegen deren Willen, gesammelt oder auch wohl durch Holzfrevel in den Büschen beigebracht werden, soll fernerhin, bei Vermeidung fökalischer Ahndung, unterbleiben; und wird es den Einwohnern, unter Strafandrohung, verboten, dergleichen Brandmaterialverschwendung, Brandgefährlichkeiten und andre Excesse und Mißbräuche veranlassende Oster-Feuer, weder durch Sammlung noch Hergebung von Holz und Stroh bewirken zu helfen. Ausserdem werden die Pfarrgeistlichen angewiesen, die bei solchen Versammlungen etwa stattfindende religiöse Feier der Auferstehung Christi, durch Veranstaltung besondrer kirchlichen Andachtsübungen an den Osertags-Nachmittagen, zweckentsprechender zu veranstalten.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 194.

303. Münster den 6. Februar 1722. (A. 6. b. Concession von Medizinal-Personen.)

Clemens August, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Ein benannter für das Stift Paderborn landesherrlich bereits concessionirter Land-Operateur wird in gleicher Eigenschaft für das Hochstift Münster ernannt, um

in demselben seine Wissenschaft im Heilen der Blindheit und Taubheit, sowie im Bruch- und Steinschneiden dergestalt ungehindert auszuüben, daß er, während eines jährlich wenigstens sechsmonatlichen Aufenthaltes im münsterschen Gebiete, die unvermögenden Hilfsbedürftigen unentgeltlich, die Wohlhabenden aber gegen billigen Lohn, und ohne einige Beeinträchtigung der Land-Ärzte, in allen in seine Wissenschaft einschlägigen Fällen in seine Kur nehmen möge.

304. Neuhaus den 23. März 1723. (A. 6. b. Fremde Juden.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Köln ic.

Kein ausländischer Jude darf das hochstiftische Gebiet ohne einen von den Beamten des inländischen Grenzortes erlangten, auf drei Tage nur auszustellenden Paß betreten, bei Strafe der Confiskation aller bei sich führenden Waaren und Effekten; und müssen die, längern Aufenthalt beabsichtigenden, fremden Juden eine desfallige Special-Erlaubniß der landesherrlichen Hofkammer gegen Tributentrichtung auswirken. Zur Verhütung, daß fremde Juden, unter dem Vorwand eigenen Besites landesherrlichen Geleits, oder eines Dienstverhältnisses zu inländisch vergleideten Juden, einschleichen und Handel treiben, wird es diesen, bei 10 Goldg. Strafe, verboten, außer ihren Wohnorten, ohne den, ihnen von der Hofkammer alljährlich ertheilt werdenden Paß einigen Handel zu treiben, sodann auch sowohl den vergleideten Juden, als allen andern Unterthanen, bei Vermeidung des Geleits-Verlustes und resp. 50 Goldg. Strafe, untersagt, einen ausländischen unvergleideten Juden aufzunehmen und zu bewirthen.

305. Residenz-Schloß Neuhaus den 14. August 1723.

(A. 6. b. Tumulte zu Münster.)

Clement August, Bischof zu Münster und Paderborn, Coadjutor des Erzstifts Köln ic.

Um den in der Hauptstadt Münster zwischen Civil- und Militair-Personen mehrfach stattgefundenen Schläge-